

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
(13. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 11/4571 –**

**Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten  
(Orthoptistengesetz – OrthoptG)**

### **A. Problem**

Ausbildung und Zulassung zum Beruf des Orthoptisten sind bisher landesrechtlich geregelt. Dieser Beruf im Bereich der Augenheilkunde, der die Mitwirkung bei der Heilung von Sehstörungen, bei Schielerkrankungen, Sehschwächen und Augenzittern zum Gegenstand hat, soll hinsichtlich Ausbildung und Zulassung bundeseinheitlich geregelt werden.

Eine Einheitlichkeit der Ausbildung ist fachlich notwendig, um die Freizügigkeit der Orthoptisten im Rahmen des bevorstehenden Europäischen Binnenmarktes zu gewährleisten.

### **B. Lösung**

Der Entwurf ersetzt das geltende Landesrecht. Er sieht als Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“ vor:

1. Ableistung einer in dem Gesetz vorgeschriebenen dreijährigen Ausbildung, bestehend aus einem Lehrgang, der theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung umfaßt,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit sowie
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung sowie über die Urkunde für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zu regeln.

**Einmütigkeit im Ausschuß****C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Durch die Verlängerung des Lehrgangs etwa 6 000 DM jährlich pro Schüler, insgesamt also 600 000 DM pro Lehrgang, sofern die Zahl der Ausbildungsplätze unverändert bleibt. Diesen Mehrkosten stehen Einsparungen von 972 500 DM an Praktikantenentgelt gegenüber, das bisher für sechs Monate zu zahlen ist und als Personalkosten des Krankenhauses den Pflegesatz künftig entlastet.

Weitere Mehrkosten entstehen durch die Verlängerung der Ausbildung für die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz von schätzungsweise weniger als 200 000 DM jährlich, davon 130 000 DM Bundesanteil.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 11/4571 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. Oktober 1989

### **Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit**

<b>Frau Wilms-Kegel</b>	<b>Jaunich</b>
Vorsitzende	Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Jaunich

### 1. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1989 an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung zum Beruf des Orthoptisten sind bisher landesrechtlich geregelt. Es handelt sich hier um einen nichtärztlichen Heilberuf im Bereich der Augenheilkunde. Der Orthoptist wirkt neben dem Augenarzt vor allem bei der Prävention, Diagnose und Therapie von Störungen des ein- und beidäugigen Sehens bei Schiel-erkrankungen, Sehschwächen und Augenzittern mit. Um den Berufsangehörigen im Rahmen des bevorstehenden Europäischen Binnenmarktes die berufliche Freizügigkeit zu gewährleisten, ist eine bundeseinheitliche Regelung ihrer Ausbildung und Zulassung zum Beruf notwendig. Dies gilt um so mehr, als die Entwicklung der landesrechtlichen Regelungen für diesen Beruf nicht einheitlich verlaufen ist. In einigen Ländern gibt es überhaupt keine staatlichen Regelungen, obwohl auch hier ausgebildet wird. Wegen der Einzelheiten wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung des Entwurfs verwiesen. Künftig sollen nach dem Entwurf für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Orthoptistin“ und „Orthoptist“ folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Ableistung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen dreijährigen Ausbildung. Sie soll aus einem Lehrgang bestehen, der theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung umfaßt. Das Ausbildungsziel ist in § 3 umschrieben. Die Ausbildung soll an staatlich anerkannten Schulen für Orthoptisten, die an Krankenhäusern eingerichtet sind, erfolgen;
2. Bestehen einer staatlichen Prüfung nach Ende der Ausbildung;

3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs;

4. Geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Der Entwurf enthält ferner eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das nähere über die staatliche Prüfung sowie über die Urkunde und für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zu regeln. Die Berufsbezeichnung wird durch eine Bußgeldvorschrift geschützt (§ 10 des Entwurfs). Für die bereits vorhandenen Berufsangehörigen sieht § 11 des Entwurfs eine Gleichstellung der in der Vergangenheit nach Landesrecht erteilten staatlichen Anerkennungen mit der nach dem Gesetz vor.

### 2. Ausschußberatungen

Der federführende Ausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 21. Juni und 14. September 1989, der mitberatende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft am 4. Oktober 1989 beraten.

Bei den Beratungen im federführenden Ausschuß wurde der Entwurf einmütig begrüßt und gebilligt, vorbehaltlich einer inhaltsgleichen Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses. Dies ist am 4. Oktober 1989 geschehen.

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Entwurfs wird auf deren eingehende Begründung verwiesen. Gegen sie wurden bei den Ausschußberatungen Bedenken nicht laut.

Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 16. Oktober 1989

**Jaunich**

Berichterstatler